

B e g r ü n d u n g
zur 3. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steinkamp",
Gemeinde Oyten, Landkreis Verden

Durch die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steinkamp" wird die bisherige östliche Baugrenze des Flurstückes 182/68 der Flur 3 in einem Bereich von 14 m Länge um 2,50 m nach Osten hin verschoben.

Diese Änderung dient der besseren Ausnutzung des genannten Flurstückes ohne daß die Grundflächen- bzw. Geschößflächenzahl verändert wird.

Der Änderungsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Flurstück 182/68 und ist städtebaulich sinnvoll.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung geschehen über vorhandene öffentliche Anlagen.

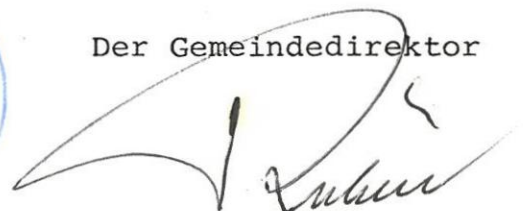
Kosten entstehen der Gemeinde durch diese Maßnahme nicht.

Oyten, den 19. Dez. 1979

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor



B e g r ü n d u n g
zur 3. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steinkamp",
Gemeinde Oyten, Landkreis Verden

Durch die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steinkamp" wird die bisherige östliche Baugrenze des Flurstückes 182/68 der Flur 3 in einem Bereich von 14 m Länge um 2,50 m nach Osten hin verschoben.

Diese Änderung dient der besseren Ausnutzung des genannten Flurstückes ohne daß die Grundflächen- bzw. Geschößflächenzahl verändert wird.

Der Änderungsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Flurstück 182/68 und ist städtebaulich sinnvoll.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung geschehen über vorhandene öffentliche Anlagen.

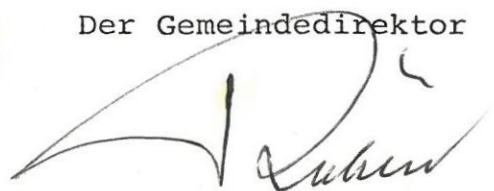
Kosten entstehen der Gemeinde durch diese Maßnahme nicht.

Oyten, den 19. Dez. 1979

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor



B e g r ü n d u n g
zur 3. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steinkamp",
Gemeinde Oyten, Landkreis Verden

Durch die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steinkamp" wird die bisherige östliche Baugrenze des Flurstückes 182/68 der Flur 3 in einem Bereich von 14 m Länge um 2,50 m nach Osten hin verschoben.

Diese Änderung dient der besseren Ausnutzung des genannten Flurstückes ohne daß die Grundflächen- bzw. Geschößflächenzahl verändert wird.

Der Änderungsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Flurstück 182/68 und ist städtebaulich sinnvoll.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung geschehen über vorhandene öffentliche Anlagen.

Kosten entstehen der Gemeinde durch diese Maßnahme nicht.

Oyten, den 19. Dez. 1979

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor

B e g r ü n d u n g
zur 3. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steinkamp",
Gemeinde Oyten, Landkreis Verden

Durch die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steinkamp" wird die bisherige östliche Baugrenze des Flurstückes 182/68 der Flur 3 in einem Bereich von 14 m Länge um 2,50 m nach Osten hin verschoben.

Diese Änderung dient der besseren Ausnutzung des genannten Flurstückes ohne daß die Grundflächen- bzw. Geschößflächenzahl verändert wird.

Der Änderungsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Flurstück 182/68 und ist städtebaulich sinnvoll.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung geschehen über vorhandene öffentliche Anlagen.

Kosten entstehen der Gemeinde durch diese Maßnahme nicht.

Oyten, den 19. Dez. 1979

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor



B e g r ü n d u n g
zur 3. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steinkamp",
Gemeinde Oyten, Landkreis Verden

Durch die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steinkamp" wird die bisherige östliche Baugrenze des Flurstückes 182/68 der Flur 3 in einem Bereich von 14 m Länge um 2,50 m nach Osten hin verschoben.

Diese Änderung dient der besseren Ausnutzung des genannten Flurstückes ohne daß die Grundflächen- bzw. Geschößflächenzahl verändert wird.

Der Änderungsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Flurstück 182/68 und ist städtebaulich sinnvoll.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung geschehen über vorhandene öffentliche Anlagen.

Kosten entstehen der Gemeinde durch diese Maßnahme nicht.

Oyten, den 19. Dez. 1979

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor

